

Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth

Der Gemeinderat Arth beschliesst:

Grundsatz

Personenbezogene Begriffe, die sich nicht ausdrücklich nur auf Männer oder nur auf Frauen oder auf beide Geschlechter beziehen, gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Zur gezielten Nutzung der öffentlich zugänglichen Parkplätze, die sich im Eigentum oder Miteigentum der Gemeinde Arth befinden, wird das Parkieren von Motorfahrzeugen mit einer Parkplatzbewirtschaftung geregelt.

² Anwohnern und weiteren Berechtigten können kostenpflichtige Dauer- und Nachtparkkarten zur Benützung der bewirtschafteten Parkplätze abgegeben werden.

Art. 2 Begriffe

¹ Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Abstellen eines Fahrzeuges oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

² Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind im Eigentum der politischen Gemeinde stehende Flächen im Freien oder in Gebäuden, die mit einer Parkplatzbewirtschaftung (Parkieren gegen Gebühr) bewirtschaftet werden. Für zeitlich uneingeschränktes Parkieren können Dauer- und Nachtparkkarten abgegeben werden.

Art. 3 Parkierungsflächen

¹ Dieses Reglement gilt für folgende öffentliche Parkierungsflächen:

1. **Tarif A** (Parkierungsflächen mit Parkuhren)
 - a. Steinerbergstrasse, Sportplatz SC Goldau (KTN 902), Goldau
 - b. Zugerstrasse, Parkplatz Einmündung Erliweg gegenüber Seebad Arth (KTN 1177), Arth
2. **Tarif B** (Parkierungsflächen mit Parkuhren)
 - a. Bahnhofstrasse, Parkplätze Gutenbergweg und Längsparkfelder (KTN 879), Goldau
 - b. Parkstrasse, Liegenschaften 13 – 19 (drei Parkbuchten, KTN 796, KTN 1340), Goldau
 - c. Parkstrasse, Parkplätze angrenzend an Liegenschaft 34 (KTN 796), Goldau
 - d. Schulhausweg, Schulhaus / Turnhalle Sonnegg (KTN 990, KTN 1021), Goldau
 - e. Kehlmatliweg, altes Schulhaus Gotthardstrasse 38 (KTN 929), Goldau
 - f. Poststrasse, Parkplatz Knoten Poststrasse/Tram-/Mühlemoosweg (KTN 523), Oberarth
 - g. Rathausplatz und hinter Rathaus bei GWA (KTN 346, KTN 373), Arth
 - h. Gotthardstrasse, Parkplätze im Bereich Liegenschaften Nr. 21/35 (KTN 378), Arth
 - i. Luzernerstrasse, Naberli (KTN 283, KTN 1098, KTN 1126), Arth

- j. Luzernerstrasse, seeangrenzende Parzelle gegenüber Theater (KTN 266), Arth
 - k. Luzernerstrasse, seeangrenzende Parzelle Brüzigen (KTN 262), Arth
 - l. Schulweg, Schulhaus Hofmatt (KTN 185, KTN 191), Arth
 - m. Bahnhofstrasse, altes Schulhaus (KTN 177, KTN 179), Arth
 - n. Bahnhofstrasse, Bahnhofplatz (KTN 177), Arth
 - o. Tramweg, Parkplatz im Bereich zur Liegenschaft Post (KTN 1185), Arth
3. **Tarif C** (Parkierungsflächen mit Parkuhren, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen)
 - a. Zwergarten (KTN 1445), Arth
 4. **Tarif D** (öffentliches Parkhaus)
 - a. Bahnhofplatz (KTN 903), Goldau
 5. **Dauer- und Nachtparkkarten:**
Die Abgabe von Dauer- und Nachtparkkarten ist grundsätzlich auf allen bewirtschafteten Parkflächen der Tarifzonen A, B und C möglich, jedoch nicht in der Tarifzone D. Der Gemeinderat regelt mit separatem Gemeinderatsbeschluss die Abgabe von Dauer- und Nachtparkkarten im Detail.

² Der Gemeinderat kann zu einem späteren Zeitpunkt weitere öffentliche Parkplätze diesem Reglement unterstellen beziehungsweise vorstehende Parkierungsflächen anders zuordnen. Für neue beziehungsweise anzupassende Parkierungsflächen sind die Verkehrsanordnungen entsprechend neu zu verfügen und durch das Tiefbauamt Kanton Schwyz genehmigen zu lassen.

Art. 4 Gebühren

¹ Die Parkgebühren und die Gebühren für Parkierungsbewilligungen unterliegen dem Kostendeckungs- und dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Der Gemeinderat behält sich vor, marktkonforme Gebühren und Entschädigungen zu beschliessen.

² Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

³ Die Festlegung der Parkzeiten der Gebührenpflicht, die Betragshöhe der Parkgebühren der verschiedenen Tarifzonen und die Regelung von Dauer- sowie Nachtparkkarten werden vom Gemeinderat bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls gemäss Art. 19 Abs. 1 angepasst.

II. Allgemeine Parkordnung

Art. 5 Parkierungsordnung

¹ Das Parkieren auf sämtlichen öffentlich zugänglichen Parkplätzen in der Gemeinde Arth ist mittels einer Parkplatzbewirtschaftung geregelt. Die Parkordnung ergibt sich aus den entsprechenden Verkehrsanordnungen und den Markierungen.

² Die Regime „Parkieren gegen Gebühr“ richtet sich nach den bundesrechtlichen Anforderungen und nach den auf den Parkuhren festgehaltenen Bestimmungen gemäss vorliegendem Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren.

³ Verkehrsflächen in privatem Eigentum sind mit gelber Markierung vom öffentlich zugänglichen Verkehrsraum abzugrenzen.

Art. 6 Besondere Benutzungen

¹ Die öffentlichen Parkierungsflächen können vorübergehend gesperrt und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen und Anlässe oder andere Sondernutzungen zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsbewilligungen für diese Sondernutzungen werden durch die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit in Absprache mit der Ressortleitung Infrastruktur-Werke erteilt.

² Das Abstellen von Gegenständen auf den öffentlichen Parkierungsflächen, namentlich von Material und Maschinen sowie das Parkieren von Fahrzeugen, Wohnwagen und Anhängern ohne Kontrollschilder, ist nur im Rahmen einer Ausnahmegewilligung gestattet.

III. Spezielle Parkordnung

Art. 7 Parkieren gegen Gebühr

¹ Das Signal „Parkieren gegen Gebühr“ (SSV-Signal Nr. 4.20) kennzeichnet Parkplätze, auf denen Motorwagen gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen.

Art. 8 **Tarifzone A**

¹ Das Parkieren auf Parkplätzen in der Tarifzone A ist täglich und rund um die Uhr (während 24 Stunden) der folgenden Gebührenregelung unterstellt.

² Gebührenregelung:

Montag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr:	
bis 30 Minuten	CHF 0.00 (gratis)
jede weitere Stunde	CHF 1.00 (pro Stunde)
Tageskarte bis 12 Stunden	CHF 5.00 (pauschal)

ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:	
7 Stunden	CHF 0.00 (gratis)

Art. 9 **Tarifzone B**

¹ Das Parkieren auf Parkplätzen in der Tarifzone B ist täglich und rund um die Uhr (während 24 Stunden) der folgenden Gebührenregelung unterstellt.

² Gebührenregelung:

Montag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr:	
bis 30 Minuten	CHF 0.00 (gratis)
jede weitere Stunde	CHF 1.00 (pro Stunde)

ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:	
7 Stunden	CHF 0.00 (gratis)

Art. 10 Tarifzone C

¹ Das Parkieren auf Parkplätzen in der Tarifzone C ist täglich werktags von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Wochenenden und an Feiertagen der folgenden Gebührenregelung unterstellt. Werktags gilt jeweils 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein öffentliches Parkverbot, und die Parkplätze stehen zu dieser Zeit ausschliesslich für gemeindeinterne Nutzungen zur Verfügung.

² Gebührenregelung:

Montag bis Freitag (exkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 07.00 Uhr:
bis 30 Minuten CHF 0.00 (gratis)
jede weitere Stunde CHF 1.00 (pro Stunde)

ab 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
öffentliches Parkverbot

ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:
7 Stunden CHF 0.00 (gratis)

Samstag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
bis 30 Minuten CHF 0.00 (gratis)
jede weitere Stunde CHF 1.00 (pro Stunde)

ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:
7 Stunden CHF 0.00 (gratis)

Art. 11 Tarifzone D (in öffentlichem Parkhaus)

¹ Das Parkieren im öffentlichen Parkhaus Bahnhofplatz in der Tarifzone D ist täglich und rund um die Uhr (während 24 Stunden) der folgenden Gebührenregelung unterstellt.

² Gebührenregelung:

Montag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

erste 15 Minuten verlängerbar bis max. 30 Minuten CHF 0.00 (gratis)
jede weitere Stunde CHF 2.40 (pro Stunde)

IV. Parkieren mit Dauer- und Nachtparkkarten

Art. 12 Parkierungsbewilligung

¹ Gemäss Art. 12 Abs. 1-5 kann Berechtigten dieses Reglements eine kostenpflichtige Dauer- und Nachtparkkarte zum Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Arth erteilt werden. Dauer- und Nachtparkkarten werden für mindestens einen Monat bis maximal zwölf Monate ausgegeben.

² Die Abgabe von Parkkarten erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Parkkarte. Der Gemeinderat regelt mit separatem Gemeinderatsbeschluss die Abgabe von Parkkarten.

³ Die Parkplatzbewilligung gilt für den auf der Parkkarte bezeichneten Platz. Es besteht kein Anspruch auf ein freies Parkplatzfeld.

⁴ Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkzeitbeschränkungen (z.B. infolge Bauarbeiten oder besondere Anlässe) zu beachten.

⁵ Als Parkierungsbewilligung wird eine fahrzeugbezogene Parkkarte abgegeben. Zur Prüfung der Berechtigung enthält die Parkkarte die Nummer des Kontrollschildes.

⁶ Die Parkierungsbewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 13 Berechtigte von Dauer- und Nachtparkkarten

¹ Einwohner: Auf dem Einwohneramt Arth gemeldete Einwohner können eine Parkierungsbewilligung erhalten, sofern sie nachweisen, dass es ihnen nicht möglich ist, das Motorfahrzeug in zumutbarer Distanz von der Wohnadresse auf einem privaten oder nicht eingeschränkten öffentlichen Platz zu stationieren.

² Geschäftsbetriebe: Ortsansässige Geschäftsbetriebe können eine Parkierungsbewilligung für Geschäftsfahrzeuge erhalten, welche zwingend in der Nähe des Geschäftes abgestellt werden müssen und für die nachweislich keine privatrechtlichen oder nicht eingeschränkte öffentliche Abstellplätze verfügbar sind.

³ Angestellte von Geschäftsbetrieben: Angestellte von ortsansässigen Geschäftsbetrieben können eine Parkierungsbewilligung erhalten, sofern sie nachweislich zwingend auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges angewiesen sind und keine privaten oder nicht eingeschränkten öffentlichen Abstellplätze in zumutbarer Distanz zum Arbeitsort verfügbar sind.

⁴ Andere gleichermassen Betroffene: Anderen, von den Parkierungsbeschränkungen gleichermassen Betroffenen, kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung erteilt werden, sofern die Verweigerung für sie eine unzumutbare Härte zur Folge hätte.

⁵ Weitere Bezugsberechtigte von Parkkarten: Mitarbeiter der Verwaltung, der Werkgruppe der Gemeinde Arth, der Gemeindeschulen Arth-Goldau, der Gemeindewerke Arth, Gemeinderatsmitglieder und externen Mitarbeiter respektive Besucher. Die Kantonspolizei Schwyz für Einsatzfahrzeuge die im Rahmen ihres Sicherheitsauftrages zum Einsatz kommen.

Art. 14 Dauerparkkarten

¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug während unbeschränkter Zeit auf dem auf der Parkkarte bezeichneten Parkplatz abzustellen.

² Für die Erteilung einer Dauerparkkarte wird eine Gebühr von CHF 80.00 pro Monat erhoben. Die entsprechenden Monatsgebühren beziehungsweise die Jahresgebühr von Fr. 960.00 sind bei der Bewilligungserteilung beziehungsweise jährlich zu entrichten. Die Gebühren für Anspruchsberechtigte gemäss Art. 12 Abs. 5 sind im „Reglement über Personalparkplätze der Gemeinde Arth“ geregelt.

Art. 15 Nachtparkkarten

¹ Das Parkieren mit Nachtparkkarten ist von Montag bis Donnerstag jeweils ab 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von Freitag ab 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr gestattet.

² Die Gebühr der Nachtparkkarten beträgt CHF 60.00 pro Monat. Die entsprechenden Monatsgebühren beziehungsweise die Jahresgebühr von Fr. 720.00 sind bei der Bewilligungserteilung beziehungsweise jährlich zu entrichten.

Art. 16 Verfahren

¹ Die Parkierungsbewilligung wird entsprechend den Vorgaben des Gemeinderats (separater Gemeinderatsentscheid) auf begründetes Gesuch von der Bewilligungsinstanz erteilt. Grundsätzliche Voraussetzung ist die Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 12 dieses Reglements.

² Es ist Sache des Gesuchstellers mittels Gesuch (schriftlich) die Berechtigung beziehungsweise die Notwendigkeit darzulegen.

³ Eine Bewilligungserneuerung wird in der Regel gewährt.

Art. 17 Änderung der Voraussetzungen

¹ Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Bewilligungsinstanz zu melden.

² Wer Parkkarten nicht mehr benötigt respektive die Voraussetzungen dazu nicht mehr erfüllt, hat dieselbe der Gemeinde Arth zurückzugeben. Für die restlichen, nicht angebrochenen Monate wird die im Voraus entrichtete Gebühr, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.00, zurückerstattet.

Art. 18 Entzug der Bewilligung

¹ Die Parkierungsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Bei einem Entzug der Parkkarte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 19 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Art. 8, 9, 10, 11, 14 und 15 dieses Reglements um max. 50% zu verändern.

² Bewilligungsinstanz für die Erteilung von Parkierungsbewilligungen und deren Entzug ist die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit. Ein möglicher Entzug einer Parkierungsbewilligung erfolgt in Absprache mit der Ressortleitung Infrastruktur-Werke.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über das uneingeschränkte Parkieren auf bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Arth vom 10. Oktober 2016 wird aufgehoben.

Art. 21 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Gemeinderat Arth

Präsident: Ruedi Beeler
Gemeindeschreiber: Roger Andermatt

Genehmigt durch den Gemeinderat Arth mit Beschluss Nr. 750 vom 23. November 2020